
ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

ZUM BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG VOM 12. JULI 2007

zwischen

PATRIZIA Immobilien AG

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 19478

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

PATRIZIA Alternative Investments GmbH

(vormals firmierend unter **PATRIZIA Projekt 460 GmbH**)

mit Sitz in Augsburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22797

Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

- im folgenden auch „**beherrschte Gesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der beherrschten Gesellschaft und ist damit Alleingesellschafterin der beherrschten Gesellschaft. Zwischen der herrschenden Gesellschaft als Organträger und der beherrschten Gesellschaft als Organgesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. Juli 2007.

Aufgrund der Änderung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 beabsichtigen die Parteien, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

- 1.1 Nachdem die beherrschte Gesellschaft nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags umfirmiert wurde, wird im gesamten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Firmierung „PATRIZIA Projekt 460 GmbH“ durch „PATRIZIA Alternative Investments GmbH“ ersetzt.

- 1.2 § 2.1 Satz 1 und Satz 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages werden jeweils um einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG ergänzt und demensprechend neu gefasst. § 2.1 lautet künftig, wie folgt:

„§ 2.1 Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn *entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung* an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach §§ 2.2 und 2.3 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG *in seiner jeweils gültigen Fassung* genannten Betrag nicht überschreiten.“

- 1.3 § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird geändert und neu gefasst wie folgt:

„§ 3 **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der PATRIZIA Immobilien AG und der Gesellschafterversammlung der PATRIZIA Alternative Investments GmbH sowie anschließender Eintragung in das Handelsregister der PATRIZIA Alternative Investments GmbH wirksam.

Augsburg, den _____

Für die PATRIZIA Immobilien AG

Klaus Schmitt, Vorstandsmitglied

Arwed Fischer, Vorstandsmitglied

Für die PATRIZIA Alternative Investments GmbH

Klaus Schmitt, Geschäftsführer

Arwed Fischer, Geschäftsführer